Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1876)

Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 22. Samstag den 27. Mai 1876.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl. Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u Frankreich Fr. 6.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Für Italien Fr. 5. 50.
Für Amerika Fr. 8. 50.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile (8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag 1 Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

Einladung.

—

Als unser heute glorreich regierender Papst Pius IX. am 11. April des Jahres 1869 sein 50jähriges Priesterjubiläum (Secundiz) feierte, da strömten die Katholiken aller Länder nach Rom, um dem vielgeliebten Pius IX. die Glückwünsche und Gaben der ganzen Christenheit darzubringen. Unter ihnen waren mehr als tausend Deutsche, welche an den Stufen des Thrones des Statthalters Jesu Christi Zeugniß ablegten von der unerschütterlichen Treue der Katholiken ihres Vaterlandes gegen die Kirche und ihr Haupt.

Ein noch selteneres Fest steht in diesem Jahre uns bevor: der **dreißigste Jahrestag** der Erhebung **Pius IX.** auf den päpstlichen Stuhl zu Rom. Was keinem der Päpste zuvor beschieden war, das hat Gott in unsern Tagen Pius IX., dem muthigen und darum so hart verfolgten Vertheidiger der Rechte der Kirche und der christlichen Gesellschaft, beschieden.

Der 16. Juni, der Tag, an dem im vergangenen Jahre der katholische Erdkreis, dem Wunsche des hl. Vaters folgend, dem göttlichen Herzen Jesu sich weihte, ist der Tag der Erwählung Pius IX.; der 21. Juni der Tag Seiner Thronbesteigung.

Wir werden diese Tage in unserer Heimath festlich begehen. Senden wir aber auch, wie damals, aus allen Theilen unseres Vaterlandes unsere Vertreter zu dieser Feier nach Rom, um durch sie dem Stellvertreter Jesu Christi zu sagen: Was das katholische Volk Deutschlands Dir damals versprochen hat, das hat es gehalten; auch in Zukunft soll deine Treue nicht wanken. Führe Du uns! Wir folgen Dir!

Im Mai 1876.

Fürst Karl zu Löwenstein in Heubach. — Fürst Karl zu Isenburg in Birstein. — A. v. d. Acht in Köln. — Ludwig Graf Arco-Zinneberg in Maxlrhain. — Cajetan Graf Bissingen-Nippenburg. — Eugen v. Bouverort in Düsseldorf. — Peter Paul Cahensly in Limburg a. d. L. — Dr. Dilg, resignirt. Advokat in Aschaffenburg. — Rechtsanwalt Fischer in Paderborn. — Freiherr v. Frankenstein in Ullstadt. — Joh. Falk III. in Mainz. — Joh. Fuchs in Danzig. — A. Freitag, Rechtsanwalt in München. — Bernard Graf v. Galen, Canonicus in Borken. — Dr. Haffner, Domkapitular in Mainz. — Eugen Haffner in Mainz. — Peter Hauptmann, Verleger der „Deutschen Reichszeitung" in Bonn. — Dr. Jos. Lingens, Advokatanwalt in Aachen. — Graf Frd. Hompesch in Bonn. — Adolph Huhn, Stadtpfarrer in München. — Dr. Franz Hülskamp in Münster. — Frd. v. Kehler, Legationsrath a. D. in Berlin. — Fr. Freiherr v. Ketteler in Eringenfeld bei Gesecke. — Felix Freiherr v. Loë in Terporten bei Goch. — Ludwig Marbé, Rechtsanwalt in Freiburg. — Dr. Ed. Marcour, Redakteur der „Katholischen Stimme" in Mainz. — Müller, Advokatanwalt in Koblenz. — Karl Radecke in Stolberg bei Aachen. — Nikolaus Racké, Landtagsabgeordneter in Mainz. — Rechtsanwalt Gang in Fulda. — A. Meyer-Riemsloh, Hofbesitzer in Riemsloh. — Alfred Graf zu Stolberg-Stolberg in Grünborn. — R. Graf Schaesberg in Krikenbeck. — Clemens Graf Schmissing-Kerssenbrock in Bornhofen. — Freiherr v. Schierstädt in Klein-Heubach. — v. Schroeter in Bonn. — Freiherr v. Stotzingen in Steißlingen. — G. Voß, Kaufmann in Kevelaer. — Dr. Winand Virnich, Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses in Berlin. — Karl Walther, Kaufmann in Erfurt. — Nic. Winderl, Advokat in Passau. — Wilderich Graf Walderndorf zu Schloß Molsberg.

Den Theilnehmern diene Folgendes zur Nachricht:

1) Diejenigen, welche die Reise in Gesellschaft zu machen wünschen, werden ersucht, sich am 8. Juni in München einzufinden, wo sie Nachmittags von 5—11 Uhr im dortigen katholischen Casino, Baderstraße, alle nöthigen Mittheilungen entgegen nehmen können.

2) Die gemeinschaftliche Abreise von München, unter Leitung eines Führers, erfolgt am 9. Juni, 9 Uhr 10 Minuten Vormittags. Diejenigen, welche sich dieser gemeinsamen Fahrt nicht anschließen, sind gebeten, sich bis spätestens zum 20. Juni Abends bei Monsignore de Waal, Rektor des deutschen Hospizes im Campo santo, neben der St. Peterskirche, zu melden.

3) Die **Audienz** beim **hl. Vater** findet am **21. Juni** statt.

4) Anmeldungen zur Theilnahme an der Reise, desgleichen zur Beschaffung von Quartieren in Rom, sind an Freiherrn Felix v. Loë auf Terporten bei Goch, Rheinpreußen, zu richten.

5) Es wird gebeten, in der Audienz beim hl. Vater in schwarzem Anzuge zu erscheinen. (Damen schwarzes Kleid und schwarzer Schleier.)

6) Zu Zahlungen auf den italienischen Eisenbahnen ist französisches Gold am zweckmäßigsten; zu allen übrigen Zahlungen kann auch deutsches Geld benützt werden. Beides wird in Italien gegen Staatspapiergeld mit Nutzen umgetauscht; vor den Banknoten der italienischen Städte wird gewarnt, da diese nur in den betreffenden Städten gelten.

7) Ein Paß ist nicht nothwendig, kann jedoch nützlich sein.

8) Die Rückreise von Rom bleibt jedem Einzelnen überlassen. In Rom selbst werden unter zuverlässiger Führung die Sehenswürdigkeiten in Augenschein genommen.

9) Der Preis eines Billets von München nach Rom beträgt I. Klasse 118 M. 55 Pf., II. Klasse 86 M. 30 Pf., III. Klasse 47 M. Dieselben sind nur für Hinreise gültig, für die Rückreise müssen neue Billets gelöst werden.

Der für die gemeinschaftliche Reise bestimmte Schnellzug (9. Juni, 9 Uhr 10 M. ab München) hat keine III. Klasse. Findet sich eine größere Anzahl von Mitreisenden, welche die III. Klasse benutzen wollen, so wird auch für diese ein Führer gegeben. Dieselben würden selbstverständlich 1—2 Tage später in Rom eintreffen.

10) Theilnehmer, welche sich nicht der gemeinschaftlichen Abreise anschließen, können von Kufstein ab zweierlei Rundreise nehmen, entweder Kufstein, Rom und zurück oder Kufstein, Rom, Neapel und zurück. Der Preis des ersteren stellt sich; I. Kl, 208 M. 42 Pf., II. Kl. 139 M. 54 Pf., III. Kl. 36 M. 10 Pf., des zweiten: I. Kl. 238 M. 50 Pf., II. Kl. 157 M. 62 Pf., III. Kl. 106 M. 44 Pf.

12) Bei mäßigen Ansprüchen belaufen sich die Aufenthaltskosten in Rom selbst (Alles angerechnet) auf 6—8 Mark täglich.

—

Allseitig wird gewünscht, daß auch **Schweizer** in der **Audienz** bei Sr. Hl. **Pius IX.** am **21. Juni 1876** erscheinen. Dieselben können sich obiger Reise-Anleitungen bedienen. Sie haben sich in Rom für die Audienz spätestens bis zum 20. Juni Abends bei Monsignore de Waal, Rector des deutschen Hospizes im Campo santo zu melden und können hiefür eine Empfehlungskarte von dem Unterzeichneten beziehen.

Vorstand des Schweizer Piusvereins.

A diebus Johannis Baptistæ usque unnc regnum coelerum vim patitur, et violenti rapiunt illud.

Matth. XI. 12.

—

— n. (Mitgeth.) Seit den Tagen Johannis des Täufers bis jetzt erleidet das Himmelreich Gewalt und die Gewalt anthun, reißen es an sich. Dieser Spruch steht mit fetter Schrift im Katechismus der Altkatholiken, den haben sie gut aufgefaßt. Und die Erklärung und Auslegung desselen ist ein wahres Meisterstück theologisch-praktischer Eloquenz, das uns unwillkürlich das Wasser in die Augen trieb. Ja Gewalt, das haben sich die Altkatholiken gut gemerkt. Erst sprengen sie den Schlußstein der Kirche (Papst), da muß ja natürlich das ganze Gewölbe einstürzen. Dann reißen sie die Säulen (Bischöfe) nieder, alles mit großer Gewalt, dann zertrümmern sie Altar und Kanzel die Paramente sind längst schon verbrannt). Aus dem Beichtstuhl gibts ein Schilderhaus, da gucken Teuscher und Carteret draus, und sehen, daß ja kein Jesuitlein in die neue Staatskirche sich schleiche ein. Wir könnten noch die ganze Zeitung füllen mit all den Gewaltthaten; es mag bei dem Gesagten verbleiben. Dem Himmelreich thaten sie Gewalt an, das ist nur zu wahr; rissen sie es aber an sich? Um das Himmelreich an sich zu reißen, bedarf es anderer Mittel, als eines Brecheisens. Und gesetzt, die Gewalt, die sie gethan, hätte etwas mit der in obenstehender Stelle gemeinten zu schaffen, die

Altkatholiken hätten das Himmelreich dennoch verscherzt, weil sie — so inconsequent waren, nachdem sie geschlissen, dasselbe wieder aufzubauen. Aber es ist nicht derselbe Tempel, noch seine Würd und Feierlichkeit, die sie wieder herstellen können, ein schwacher Schatten ist's, er gleicht dem Original, wie ein Froschteich dem Meer.

Aber — ein Bischof ist nun da. Ein altkatholischer Bischof! Warum nicht lieber ein altkatholischer Papst? Das wär einmal ein Streich, wenn ein Teuscher und Carteret und Comp. so über Nacht einen staatskatholischen Papst creiren würden, nur müßten sie dann gleich noch ein wenig Respekt (von allem Andern zu schweigen) creiren, an dem's auch noch fehlt.

Aber der Bischof, was kann er denn sein, was glaubt er zu sein? Er gleicht dem Gras und des Grases Blume, siehe, das Gras ist verdorret und seine Blume ist abgefallen. Da ist keine Weihe, keine Vocation, kein Segen ist da, nur leere Einbildung. Was soll denn dieser Bischof? Seine Diözese regieren? Das wird er wohlwissend Andern überlassen. Oder soll er die Einfachheit der Apostelzeit, die sie zu renoviren glauben, repräsentiren? Wir wissen es nicht, nur haben wir gehört, die altkatholische Kirche werde sich in der bischöflichen Krone (!) ihren Grabstein zuthun. Dahin kommt man, wenn man dem Himmelreich will „Gewalt anthun," ohne zu wissen, wie man das mache. Möge Bischof werden, wer wolle, wir verkünden es laut und unumwunden, daß es unseres Erachtens kein Episkopat gibt, außer der römisch-katholischen Kirche.

Aus der Mappe des Kirchenpolitikers.

—

Das „Echo vom Jura" ist nicht meiner Meinung. Nach seiner Ansicht hat der hohe Bundesrath, indem er das „christkatholische Bisthum" in der Schweiz genehmigte, einfach gethan, was er nicht lassen konnte.

Dies Räsonnement basirt allerdings ganz richtig auf Prämissen, wie etwa: „Ein christkatholisches Bisthum in der Schweiz verstößt weder gegen die kantonale, noch gegen die Bundesverfassung; ja letztere hat bereits ein Fensterlein herrichten lassen, durch welche ein altkatholisches Bisthum durchschlüpfen kann. Ergo — — —

Diese Wahrheit ist denn auch schwarz auf weiß im bundesräthlichen Entscheide selbst zu lesen.

Allein diese Weisheit finde ich eben sehr — — einfältig und ungesalzen.

Mich dünkt, der Bundesrath hätte billig auch Folgendes in Erwägung ziehen dürfen:

Die Schweiz ist bereits in Bisthümer eingetheilt. Weiß auch die jetzt regierende Bundesverfassung nichts hievon, so ist diese Eintheilung doch ein rechtliches Erbe, das auf gesetzlichem Boden ruht, mindestens auf interkantonalen und mit dem hl. Stuhl abgeschlossenen Verträgen.

Das Bisthum Basel umfaßt mit voller staatsrechtlicher Gültigkeit die Kantone Solothurn, Luzern, Bern, Aargau, Baselland, Thurgau und Zug; nach canonischem Recht auch Baselstadt und laut provisorischem Einverständniß den Kanton Schaffhausen.

Das Bisthum Chur umfaßt als eigentlichen Diözesanantheil Graubünden und verwaltungsweise die Kantone Zürich Glarus, Uri, Schwyz und beide Unterwalden.

Das Bisthum St. Gallen geht staatsrechtlich im Kanton St. Gallen auf; durch kirchliche Verfügung ist ihm auch Appenzell einverleibt worden.

Das Bisthum Lausanne besteht aus den Kantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg.

Das Bisthum Sitten fällt mit den Grenzen des Kantons Wallis zusammen.

Genf bildet ein apostolisches Vikariat, als dessen Träger die staatlichen Behörden Genf's und der Eidgenossenschaft Herrn Mermillod anzuerkennen sich weigern.

Tessin endlich ist zur Zeit ein abgerissener Bisthumstheil, dem die radikale Politik der Eidgenossenschaft noch jede kirchlich normale Constituirung hintertrieb.

Bei dieser Sachlage, was soll da ein neues Bisthum?

Wenn Solothurn, Aargau, Bern und Comp. ihren Austritt aus dem Bisthum Basel zuerst erklärt hätten, so wäre begreiflich, daß sie zur Formirung eines neuen Bisthums, so unkanonisch ihr Vorgehen auch sein möchte, doch in den Augen der Bundesbehörden als befähigt und berechtigt hätten angesehen werden müssen.

Allein es ist formell noch kein Bisthumsstand verändert worden, keines als aufgehoben erklärt; es ist auch gar nicht gesagt, welche Kantone das neue „christkatholische Bisthum" ausmachen. Daß es ein Bisthum sei, das alle schweizerischen Kantone umfasse, dagegen werden wohl Luzern, Zug, die Urkantone, Freiburg, Wallis, Tessin protestiren; selbst St. Gallen, Baselstadt, Schaffhausen wollen von keinem Anschluß wissen. Soll eine Oltnersynode **trotz** Regierungen Kantone annexiren dürfen und können? Das wäre ganz gegen den Geist und den Buchstaben sowohl der Bundesverfassung als aller kantonalen Rechtsbestimmungen. Wir sind noch nicht Preußen und gedenken nicht Unterthanenland weder Olten's noch des Bundesrathes zu werden.

Uns scheint, der Bundesrath hätte vor Allem mit diesem luftlöcherigen Waschschwamm, welches die Oltner Synodalartikel „Bisthum" nennen, sich nicht sofort sollen ködern lassen; er hätte verlangen dürfen, daß die Grenzen, die Bestandtheile, die Glieder des „christkatholischen Bisthums" präzisirt werden. Und da man altkatholischer Seits damit in arge Verlegenheit gekommen wäre, so hätte der Bundesrath wieder auf eine Weile Ruhe bekommen vor diesem „Bisthum."

Diejenigen Kantone aber, welche sich zu Bestandtheilen dieses „christkatholischen Bisthums" bekannt hätten, würden eben damit aufgehört haben, Bestandtheil des bisherigen, in Uebereinstimmung mit dem hl. Stuhl gegründeten und kanonisch geregelten, Bisthums zu thein. Wollen wir das „christkatholische Bisthum" einstweilen als „**Oltner** Bisthum" betiteln, so sagen wir, Solothurn, Bern, Aargau u. s. w. können nicht dem Oltner und dem Basler Bisthum gleichzeitig angehören. Offenbar aber denken die genannten Stände nicht im geringsten daran, auf die Zugehörigkeit zum Basler Bisthum zu verzichten, und wäre es auch nur um der Beute des Linder'schen Legates und des Neveu'schen Stiftungsfondes willen. Die Affäre des Oltner Bisthums ist also lauter Hocuspocus, nur Vorwand zur Creirung eines altkatholischen Scheinbischofs. Und dieses nichtige Intriguenspiel, diese Taschenspielerei mit einem nur scheinbaren, seifenblasigen „Bisthum christkatholischer Art für die Schweiz" konnte und mußte doch der Bundesrath durchschauen. Um so schmählicher ist's, daß er es nicht wagte, das Ding etwas schärfer in's Examen zu nehmen, zumal dies „christkatholische Bisthum" weder auf einer fixirten Glaubenslehre, als eigener Confession beruht, noch irgend eine Dotation, einen zugesicherten bischöflichen Gehalt aufzuweisen hat.

Ich wenigstens kann mir dieses vorschnelle und unbedachte Hineintappen des Bundesrathes in das unreife Machwerk des „christkatholischen Bisthums" anders nicht erklären, als aus den zwei gar nicht lobwürdigen Motiven: sympatische Gefälligkeit gegegen die Altkatholiken und Nachäffung Preußens mit seiner Erhebung des galanten Hubertus Reinkens zum Bischof des „christkatholischen Bisthums", das gesammt Deutschland umfaßt.

Ich signalisire aber noch eine weitere Ungereimtheit, welche der Bundesrath nach meiner Anschauung durch die Genehmigung jenes Pseudobisthums begangen hat.

In den Verhandlungen über die katholischen Rekurse hat es der Bundesrath mehr als einmal betont, daß er nicht zwei geschiedene Confessionen — Altkatholiken und römische Katholiken — anerkenne, sondern in dieser Spaltung nur zwei Richtungen innerhalb der katholischen Confession erblicke. Ist dem aber so, so kann um so weniger Bisthum wider Bisthum in der Schweiz errichtet werden; eine verschiedene Richtung innerhalb der nämlichen Kirche kann sich nicht als Meister über die Gesammtheit der Glieder dieser Kirche geriren und auch nicht den historisch und vertragsgemäß berechtigten Organismus der andern religiösen Richtung umwälzen. Der Bundesrath wußte und weiß es, daß die nämlichen Regierungen, welche das neue, schweizerische, „christkatholische Bisthum" aufgebracht, annoch die Diözesankonferenz des baslerischen Bisthums beschicken und mit ihren Creaturen beherrschen. Der Bundesrath wußte und weiß es, daß die gleichen Leute einem altkatholischen Bischof den Gehorsam und die Unterwürfigkeit ihrer gesammten katholischen Geistlichkeit würden erzwingen wollen, die Gleichen, welche den Verkehr dieser Geistlichkeit mit ihrem rechtmäßigen Bischof verbieten und bestrafen. Und doch, würde nur ein Funke Gerechtigkeitsinnes walten, so wäre ausgemacht, daß das Bisthum Basel, mit Bischof Eugenius, für die Römisch-katholischen fortexestiren sollte, das „christkatholische Bisthum" aber nur die Sekte der erklärten Altkatholiken umfassen könne; die Regierungen selbst müßten dann auch bestimmte Position einnehmen und, sofern sie zu den Altkatholiken halten wollten, von den Bisthum-Basel'schen Fragen sich des gänzlichen zurückziehen.

Der Bundesrath mit seinem oberflächlichen Entscheid hat aber die gewissens- wie rechtverletzende **Doppelstellung** dieser Regierungen indirekt gutgeheißen, in jedem Fall nicht getadelt und nicht gehindert. Eine Million Katholiken vor den Kopf in ihren heiligsten Rechten zu stoßen war ihm gleichgültig; einem lärmenden Troß

etlicher Tausend Altkatholiken aber wollte er zu Gefallen thun. Habeat sibi! Aber wir bleiben bei unserm Urtheil vom 13. Mai abhin: in unsern Augen hat diese oberste eidgenössische Behörde wesentlich eingebüßt

Und namentlich weisen wir auch noch auf den Umstand hin, daß der Bundesrath es voraussehen konnte und voraussah, welchen Zwietrachtsbrand er mit seiner Genehmigung des altkatholischen Bisthums in die schweizerische Bevölkerung warf. Er hätte gerade das Umsichgreifen religiösen Haders durch Temporisiren verhindern können. Das Friedenswerk hat er nicht versucht. So möge er denn schauen, welchen Sturm er gesä't! Auf Dank darf er von keiner Seite hoffen.

—

Ein etwas günstigeres Urtheil verdient der Tit. Bundesrath bezüglich seines Entscheides über die **katholischen Rekurse** aus dem **Jura** gegenüber dem bernischen Friedensstörungsgesetz, vom 12. Mai abhin.

Hier hat die oberste eidgenössische Administrativbehörde sich wenigstens in so weit zu objektiver Gerechtigkeitspflege und zu männlicher Energie aufgerafft, daß sie den juridischen Unsinn jenes Gesetzes, Art. 3, wonach eine im Februar 1873 hingesetzte Unterschrift als continuirliches Verbrechen erklärt und behandelt ward, aufhob. In der That, selbst bei argen Injurien pflegt heutigen Tages das Gericht von sich aus durch amtliche Verfügung die Ehre des Beschimpften als gewahrt hergestellt zu erklären, keineswegs aber den Injurianten selst zu demüthigender Abbitte zu nöthigen. Die Berner Regierung aber war setzköpfig darauf versessen, es müsse die Protestation des jurassischen Clerus förmlich von diesem zurückgezogen werden, ehe Gnade ertheilt werde, — und dieß selbst, ohne daß im Strafurtheil als solchem diese Härte enthalten war; denn dieß Urtheil vom 15. Sept. 1873 verurtheilte um jener Unterschrift willen den Clerus nur zum Verlurst der Benefizien und zur Inhabilität auf 2 Jahre, wieder auf Pfarrstellen aspiriren zu können. Erst im Herbst 1875, nachdem die betreffenden Geistlichen zur besagten Strafe noch überdieß ein fast zweijähriges Exil ausgehalten, kam noch zur Schande der schweizerischen Rechtspflege das Absurdum hinzu, daß die einmalige Unterschrift ein auf immerwährende Zeiten (bei Nicht Rückruf) strafbares und wirklich gestraftes Vergehen bilden solle.

Dem hat also der bundesräthliche Entscheid ein Ende gemacht, und insoweit verdient der Bundesrath unsere Erkenntlichkeit, obwohl er anderes nichts als seine Pflicht gethan.

Allein auch in diesem rühmlichen Entscheide läßt sich die Furcht und Aengstlichkeit des Bundesrathes vor Bern nicht verkennen. Man sieht es der ganzen Fassung des betreffenden Artikels an, daß man das Bittere des Entscheides in möglichst viel Honig zu wickeln bemüht war und Allem aufbot, der Ehre der bernischen Regierung nicht zu nahe zu treten.

Namentlich ein Aufsatz im „Bund" vom 20. Mai, betitelt: „Zum bundesräthlichen Entscheid über den Rekurs gegen das bernische Cultuspolizeigesetz," *) zeigt klar, wie sehr der Bundesrath nach diplomatischer List angelte, um einerseits das zu Boden getretene Recht einigermaßen wieder aufzurichten, aber auch anderseits der Regierung von Bern nicht sagen zu müssen, sie habe Unrecht verübt.

Wie benimmt sich also der Bundesrath? Er gibt dem § 3 jenes Cultuspolizeigesetzes, — einem Paragraph, der einzig wegen der Protest-unterzeichnenden Geistlichen gemacht und dem Gesetz einverleibt worden war und einzig diese zu seinem Objekt hatte, wie historisch und textuell außer Zweifel ist, eine vagere Interpretation. Mit dieser veränderten Auslegung nimmt nunmehr der Bundesrath das Gesetz und selbst den speziellen Artikel in Schutz und unterstellt dem Gesetze die gesammte katholische Geistlichkeit, — nur dürfe „der frühere Vorgang" allein nicht als continuirliches Vergehen der Renitenz aufgefaßt werden. Lächerlich ist, wie der französische Bundesübersetzer aus diesem „frühern Vorgang" (fait oder acte antérieur) ein „früheres Vorgehen" oder „Verfahren" macht (= mode antérieur de procéder)! So ward die unklare, verhüllte Ausdrucksweise des Entscheides noch Ursache zu einem wahren Fastnachtsscherze!

Indeß täuschte sich der Bundesrath sehr, da er dem Wahne sich hingab, auf diesem Umweg einer beliebigen Textesinterpretation die bernischen Kirchenverfolger sänftiglicher zu stimmen Nicht ohne innere Berechtigung begehrt der Verfasser des eben genannten „Bundes"-Artikels mit folgenden Worten hierüber auf: „Ob aber eine solche Umformung eines kantonalen Gesetzes in der Bundesinstanz constitutionell zulässig sei, ist nach unserem Dafürhalten sehr fraglich. Die Bundesbehörden haben blos zu erklären, ob ein gegebenes kantonales Gesetz oder eine einzelne Bestimmung eines solchen Gesetzes mit der Bundesverfassung im Einklang stehe oder nicht. Dagegen steht es ihnen nicht zu, ein kantonales Gesetz von sich aus verfassungsmäßig zu **machen** dadurch, daß sie ihm einen Sinn **aufzwingen,** der ursprünglich nicht in demselben lag. In einem derartigen Vorgehen kann wohl mit Grund ein unzulässiger Eingriff in das Gesetzgebungsrecht der Kantone erblickt werden." — Dann wird mit „Weiterziehung des bundesräthlichen Entscheides an die Bundesversammlung" gedroht —

Wie gesagt, in dieser Kritik liegt ein Kern von Wahrheit. Auch verlautet, daß Herr Bundesrath Welti geradezu der Ansicht gewesen sei, es solle der Art. 3 des bernischen Cultuspolizeigesetzes als der Bundesverfassung widersprechend, ausgemerzt werden. Aber zu solcher Lektionsertheilung an Bern fehlte den Andern der Muth, natürlich auch Einigen der Wille.

Traurig genug ist's auch, daß die Behörde, welche die oberste Wächterin der religiösen und Gewissensfreiheit und der Rechte des Individuums und der Genossenschaften sein sollte, über ein Cultusgesetz, wie es das bernische ist, ein rechtfertigendes und anerkennendes Gutachten abgeben durfte.

Wir schließen aus Allem, daß in gegebenem Falle der Bundesrath den radikal-altkatholikenfreundlichen Regierungen wohl verwehren wird, die Römisch-katholischen zu köpfen und zu verstampfen; aber viel weiter darf unsere Hoffnung nicht gehen. Die Verfolgungszeit ist für uns noch nicht vorüber, ja nicht einmal in Bahnen der Milderung übergegangen.

Beten und streiten! so lautet noch stets gleich ernst unsere Devise!

*) Wir theilen denselben im folgenden Artikel ausführlicher mit. Die Red.

Der bundesräthliche Entscheid im jurassischen Rekurs.

—

t. Die „Kirchenzeitung" hat diesen bundesräthlichen Entscheid im Wortlaut mitgetheilt und sie wird Anlaß haben, denselben noch öfters zu besprechen. Für heute wollen wir nicht ermangeln, einige Ansichten des „Bundes", welcher sich seit Jahr und Tag zum Schleppträger der Berner Regierung bezüglich der jurassischen Staatsmaßregelungen gemacht, und welcher jetzt seinen Aerger über diesen bundesräthlichen Entscheid nicht verbergen kann, vorzuführen. Der „Bund" schreibt u. A. (Nr. 139):

„Der Entscheid, welchen der Bundesrath über die von Mitgliedern des bernischen Großen Rathes und jurassischen Geistlichen eingereichten Beschwerden gegen das neue Gesetz des Kantons Bern betreffend die Kultuspolizei gefaßt hat, gibt in der in- und theilweise auch in der ausländischen Presse zu mannigfaltigen Commentaren Veranlassung. Auf der einen Seite interpretirt man den materiellen Sinn der Motivirung der bundesräthlichen Schlußnahme zu Gunsten der Regierung des Kantons Bern, auf der andern zu Gunsten des jurassischen Klerus.

„Die daherige Meinungsverschiedenheit bezieht sich auf die Auffassung des Artikels 3 des angefochtenen Gesetzes. Dieser Artikel lautet dahin, daß auch die Vornahme privater gottesdienstlicher Handlungen solchen Geistlichen untersagt sein soll, welche notorisch den Staatseinrichtungen und den Verfügungen der Staatsbehörden sich widersetzten, und zwar für so lange, als diese Widersetzlichkeit dauert.

„Was nun den angedeuteten bestrittenen Punkt in der Motivirung des bundesräthlichen Entscheides anbetrifft, so muß zum Zweck einer richtigen Würdigung desselben vor Allem die praktische Absicht in's Auge gefaßt werden, welche die bernischen Behörden mit der Einfügung des Artikels 3 in das Kultuspolizeigesetz verwirklichen wollten. Bekanntlich hat seiner Zeit eine Anzahl katholischer Geistlicher im Jura der bernischen Staatshoheit einen Absagebrief geschrieben und den Anordnungen der Staatsbehörden offen und für alle Zeiten den Gehorsam verweigert. (?) Die Regierung von Bern wies die renitenten Kleriker, soweit sie bepfründet waren, vor den kompetenten Richter, mit dem Gesuch um Entsetzung derselben von ihrem Amte. Das bernische Obergericht entsprach diesem Gesuch und sprach die Amtsentsetzung aus. Als darauf die abgesetzten Geistlichen (?) das Volk im Jura in einer Weise bearbeiteten, daß Unruhen entstunden, welche sogar zu bewaffnetem Einschreiten führten, da wurde den betreffenden Klerikern der fernere Aufenthalt in den katholischen Bezirken des bernischen Jura untersagt.

„Nach der Annahme der neuen Bundesverfassung entstund nun die Frage, ob die Verweisung von Schweizerbürgern aus irgend einem Landestheil der garantirten örtlichen, nicht bloß interkantonalen Niederlassungsfreiheit auch ferner verfassungsmäßig zulässig sei, sowie die weitere, ob der Art. 50 der Bundesverfassung betreffend die Rechte des Staates gegenüber klerikalen Uebergriffen eine ausnahmsweise Behandlung staatsgefährlicher Geistlicher rechtfertige, oder aber nicht. Die mate-

rielle Entscheidung dieser Fragen durch die Bundesversammlung wurde dadurch umgangen, daß der Kanton Bern erklärte, er werde das beanstandete Ausweisungsdekret freiwillig zurückziehen, sobald er ein Strafpolizeigesetz erlassen habe, welches ihn gegen die Folgen der Rückkehr der abgesetzten Geistlichen in den Jura wirksam zu schützen vermöge. Die Bundesbehörden acceptirten diesen Ausweg und so entstund das Kultuspolizeigesetz des Kantons Bern, welches am 31. Okt. 1875 die Sanktion des bernischen Volkes erhielt. Damit aber nun die Geistlichen, welche der Staatshoheit Trotz geboten hatten, nicht ohne Weiteres nach ihrer Rückkehr ihre geistlichen Funktionen wieder aufnehmen und so in den Augen der Bevölkerung gewissermaßen einen moralischen Sieg über die Staatsautorität feiern könnten (!), wurde eine Bestimmung in das neue Gesetz aufgenommen, nach welcher denjenigen Geistlichen, welche seiner Zeit dem Staate den Krieg (!) erklärt hatten, auch private geistliche Funktionen untersagt sein sollten für so lange, als sie ihre Kriegserklärung (!) nicht zurückgezogen hätten.

„In diesem Sinne hat nun aber allerdings der Bundesrath in der Motivirung seines Rekursentscheides den Art. 3 des bernischen Kultuspolizeigesetzes nicht aufgefaßt. Er interpretirt den betreffenden Artikel vielmehr dahin, daß zur Anwendung desselben der frühere Vorgang, nämlich die Unterzeichnung der Protesterklärung an die Regierung von Bern, nicht genüge, sondern daß es erforderlich sei, daß die Widersetzlichkeit gegen die Staatshoheit und gegen Verfügungen der Staatsbehörden in positiver Weise fortgesetzt werde. Unter dieser positiven Fortsetzung der Widersetzlichkeit kann offenbar nichts Anderes verstanden sein, als ein Widerstand, der sich in neuerlichen Handlungen äußert. Aus dieser Interpretation des Artikels 3 des bernischen Gesetzes folgt aber, daß auch die jurassischen Protestgeistlichen, auch ohne daß sie den frühern Protest zurückgezogen haben, ungehindert beim Privatgottesdienste geistliche Funktionen ausüben dürfen, sofern sie sich davor hüten, durch fernere positive Handlungen eine Widersetzlichkeit gegen die Staatsgewalt an den Tag zu legen.

„Offenbar haben weder die bernischen Behörden, noch das Bernervolk selbst seiner Zeit den Artikel 3 des Kultuspolizeigesetzes so verstanden, wie ihn nunmehr der Bundesrath auslegt, und auch die Opposition im Jura würde kaum ihren Bann und Arrièrebann gegen diesen Artikel in's Feld gerufen haben, wenn sie ihm die harmlose Bedeutung unterlegt haben würde, welche nun der Bundesrath in der Gesetzesbestimmung finden will. Mit dem Wortlaut des Art. 3 mag die bundesräthliche Interpretation sich vielleicht in Einklang bringen lassen. Aber es kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß die Bundesbehörde den betreffenden Gesetzesartikel von seiner historischen Basis abgedrängt hat. Ob nun die bernischen Behörden sich bei dieser authentischen Interpretation ihres Kultuspolizeigesetzes beruhigen, oder ob sie den bundesräthlichen Entscheid vor die Bundesversammlung ziehen wollen, das steht bei ihnen. Immerhin kann der Sinn der bundesräthlichen Schlußnahme durchaus nicht zweifelhaft sein, und Diejenigen, welche den Motiven des Rekursentscheides Mangel an Klarheit vorgeworfen haben, haben dieselben entweder nicht genau gelesen, oder nicht verstanden. Im Effekt läuft der Entscheid des Bundesrathes darauf hinaus, daß er die Rekurrenten auf dem Interpretationswege bezüglich des Artikels 3 des beanstandeten Gesetzes mit ihrer Beschwerde beschützt hat.

„Der Bundesrath behält im Weitern in der Motivirung seines Entscheides den Bundesbehörden das Recht vor, darüber zu wachen, daß die bernischen Gerichte den Art. 3 des Kultuspolizeigesetzes nur im Sinne der bundesräthlichen Motive zur Anwendung bringen. Wird demnach ein Protestpriester wegen der Vornahme geistlicher Handlungen bestraft, ohne daß er sich neuerdings einer Widersetzlichkeit gegen Behörden oder Verordnungen des Staates schuldig gemacht hätte, so wird der Bundesrath im Rekurswege das daherige Urtheil als verfassungswidrig kassiren."

Wir nehmen von dieser Erklärung des „Bundes" Vormerkung und empfehlen sie dem Berner-Radikalismus zur Beherzigung. Wenn dieser Radikalismus eines patriotischen Aufschwunges noch fähig ist, so hat er jetzt die höchste Zeit, durch Unterziehung unter den Bundesrath dieß zu bewähren.

Erfreuliche Nachrichten von der katholischen Universität in London.

—

Da in katholischen Kreisen der Schweiz. die Idee für Gründung einer „höheren katholischen Centralanstalt" fortwährend waltet, so wird es die Leser der Kirchenzeitung speziell interessiren, über den Fortgang der in bescheidener aber gründlicher Weise in London begonnenen katholischen Hochschule folgenden Bericht zu erhalten:

Am 28. April dieses Jahres fand in den festlich geschmückten Räumen der katholischen Universität in London die feierliche Eröffnung eines neuen Kurses statt. Eine zahlreiche Versammlung aus dem Clerus und Laienstande hatte sich zu dieser Feier eingefunden. Die Hierarchie Englands war durch acht ihrer Bischöfe vertreten und der Cardinal-Erzbischof von Westminster, Dr. Manning präsidirte der Feier. Unter den Vertretern aus dem Laienstande will ich nur einige erwähnen, den Herzog von Norfolk, den Marquis of Ripon, Lord Petre, den Grafen von Albany Stuart 2c. Daß die nichtkatholische Presse Londons an der katholischen Universität auch Interesse hat, das zeigt am klarsten der Umstand, daß die vier bedeutendsten Organe der Hauptstadt ihre Reporter zu der Feier entsendet hatten.

Auf Ersuchen Sr. Eminenz des Cardinals gab der Gründer und zeitige Rector der Universität Msgr. Capel einen kurzen Bericht über den gegenwärtigen Stand dieser Anstalt, der vom ganzen Autitorium mit dem regsten Interesse und der gespanntesten Aufmerksamkeit angehört wurde. Und in der That verdiente er dieses, denn er gab von der Anstalt, an welcher ganz England, besonders die katholische Bevölkerung, das lebhafteste Interesse hat, ein so herrliches Bild, daß der Bischof von Clifton später mit Recht bemerkte, der Erfolg der katholischen Universität sei ein solcher, wie man sich ihn bei der Eröffnung binnen so kurzer Zeit nicht hätte versprechen dürfen.

Die Universität begann vor $1^1/_2$ Jahren mit nur neun Studenten und heute zählt sie schon 47. Wie hoch dieser Umstand allein anzuschlagen ist, das weiß nur der, welcher die Verhältnisse hier kennt. Das Professorenkollegium besteht aus Männern, welche denen der Universitäten Oxford und Cambridge würdig an die Seite gestellt werden können. Es sind Männer von Celebrität in England. Unter ihnen herrscht ern Corpsgeist, wie man ihn nicht besser wünschen kann, und das Vertrauen und die Liebe zwischen Professoren und Studenten ist allbekannt. Der Werth des Eigenthums der Universität wird bereits auf 26,000 Pfund Sterling (160—170,000 Thaler) geschätzt, die Bibliothek faßt 8000 Bände und das Mineralienkabinet und das zoologische und botanische Museum faßt 800,000 Specimina. Die jährlichen Ausgaben belaufen sich auf 5000 Pfund.

Es besteht die Absicht, in Verbindung mit der Universität eine neue Anstalt zu errichten, in welcher junge Leute für die militärische Laufbahn herangebildet werden sollen. Dieses Alles zu gründen, zu leiten und zu dem Höhepunkt zu bringen, auf dem wir jetzt bereits die Universität sehen, wäre in der That eine schwere Aufgabe. Daß dem katholischen Clerus, besonders dem Cardinal Manning, der allein zur Fundirung der Universität bis jetzt 1000 Pfund gegeben hatte, der Dank der Anstalt und ihres Vorstandes gebührt, darin ist nicht zu zweifeln. Ich brauche nicht zu erwähnen, daß die Rede des Rectors von lautem Beifall oft unterbrochen und am Ende mit freudigem Bravo belohnt wurde.

Auf Wunsch des Cardinals verlas nun Professor Paley eine Adresse, oder wie wir sagen würden, eine Rede, über die classischen Studien, worauf der Bischof von Clifton im Namen der katholischen Hierarchie Englands dem Rector und den Professoren den gebührenden Dank aussprach. Als Vertreter der katholischen Laien that dies in einigen warmen Worten der Herzog von Norfolk.

Hierauf ersuchte seine Eminenz den Marquis von Ripon, einige Worte an die Versammlung zu richten. Diesen berühmten englischen Staatsmann, diesen ehemaligen Großmeister der Freimaurer dieses Landes und nun treuen Sohn der katholischen Kirche bei dieser Gelegenheit zu hören, das war ein wahrer Genuß. Als derselbe noch Anglikaner war und die katholische Kirche haßte, da schickte er sich an, zu studiren, um die katholische Lehre zu bekämpfen; allein er fand hier — die katholische Wahrheit. Und nun proklamirte er bei der Eröffnung der katholischen Universität das katholische Dogma, daß zwischen katholischer Lehre und der Wissenschaft ein Gegensatz nicht bestehe, mit solcher Wärme und Begeisterung, daß ein Deo gratias für die Conversion des Marquis of Ripon mir unwillkürlich abgenöthigt wurde.

Nach ihm drückte noch Seine Eminenz seine Genugthuung und Freude über das Gedeihen der Anstalt aus und ertheilte nach einigen Schlußworten des Herrn Rectors in der anstoßenden Kapelle der Universität den sakramentalen Segen. Ein herzliches Vivat, floreat, crescat dieser Anstalt in Ihrem Blatte zuzurufen, mögen Sie mir gestatten.

Erinnerungen über die Ministranten.

—

Die Ministranten (Meßdiener, Altardiener) sind an die Stelle der niederen Cleriker getreten, die bei der stillen Messe den Altardienst versehen: bei der feierli-

chen Messe dienten am Altare der Diakon und Subdiakon. Es kam indessen auch bei der stillen Messe vor, daß ein Subdiakon zunächst, oder auch ein Diakon den Dienst am Altare verrichtete. Mitunter geschah es auch, daß ein Priester den andern am Altare bediente. So ministrirte Alcuin seinem Freunde Sigulf, und dieser hinwieder jenem, wie das in der Lebensgeschichte dieser beiden so berühmten Männer erzählt wird.

War kein Cleriker der niederen Weihe vorhanden, so übertrug man den Altardienst einem Tonsuristen, und wo auch ein solcher mangelte, fing man an, diese Funktion von einem Laien verrichten zu lassen. Der heilige Karl Borromä gab sich alle Mühe, die alte schönere Uebung, daß nur Cleriker am Altare dienten, zu erhalten und soviel als möglich wieder herzustellen. Zu diesem Zwecke sollte nicht blos für jede Pfarrkirche, sondern auch für jede andere Kirche, darin Messe gelesen wird, ein niederer Cleriker unterhalten werden. Heute jedoch versieht den Altardienst meistens ein Laie, und werden hiezu auch Knaben verwendet, die nicht tonsurirt sind. Jedenfalls ergibt sich aber, daß, weil nach älterer Kirchendisziplin eigentlich nur Cleriker am Altare dienen sollten, die Funktion eines Ministranten nicht geringschätzig beurtheilt werden dürfe. Dasselbe erhellt aus der Beziehung, in welcher der Ministrant beim heiligen Opfer bei jeder gottesdienstlichen Feier zur gläubigen Gemeinde steht. Er handelt und spricht (respondirt) im Namen derselben.

Der Seelsorger hat deßhalb allen Grund, darauf zu sehen, daß zu dem Ministrantendienste nur solche Individuen, respektive Knaben zugelassen werden, welche durch Sittsamkeit sich hervorthun und hoffen lassen, daß sie sich bei ihrem heiligen Dienste eingezogen und ehrerbietig benehmen, sowie er auch fort und fort darüber wachen wird, daß alle Ungezogenheit und Unehrerbietigkeit bei Verrichtung dieses Dienstes vermieden werde.

Die Ministranten sollen, wie der hl. Carl Borromä sagt, „mit Aufmerksamkeit, mit Andacht und mit gefalteten Händen" ihren Dienst verrichten — und die Worte, welche sie im Namen der gläubigen Gemeinde sprechen, ganz und recht aussprechen. Dazu wird freilich nothwendig sein, daß der Priester die Mühe auf sich nehme, sie gehörig zu unterrichten, und wenn er später Fehler wahrnimmt, sie aufmerksam mache und eines Bessern belehre. Es ist ein grober Mißbrauch, der geeignet ist, jeden Priester zu stören, welcher sich nicht schon an den Mißbrauch gewöhnt hat, den Ministranten einen Unsinn sagen oder die Worte so aussprechen zu lassen, daß es für ein lateinisches Ohr unerträglich ist. Wahrhaft wohl thut es dagegen einem Priester, der, wenn er in einer fremden Kirche Messe liest, einen guten Ministranten trifft, und unwillkürlich drängt sich ihm der Gedanke auf, daß der rector ecclesiæ in heiliger Sache auf gute Ordnung halte.

Lange Zeit hindurch sah man streng darauf, daß die Ministranten bei jeder heiligen Messe mit einer Reverende und einem Chorröcklein bekleidet seien. Jetzt kommt es jedoch an Werktagen nicht selten vor, daß sie mit schmutzigen und zerrissenen Kleidern am Altare erscheinen. Sicherlich wäre es zu empfehlen, daß man an die alte Uebung halte, wo das immer möglich ist. Die Rücksicht auf die Heiligkeit der Handlung, bei welcher der Ministrant dient, erheischt es so. B. P. B.

Pater Abraham a St. Clara.

(Literarisches.)

—

Aus der Feder des unermüdlich thätigen und auch auf dem literarischen Gebiete rühmlichst bekannten fürstlich-hohenzollerischen Archivars Herrn Eugen Schnell in Sigmaringen ist jüngster Tage eine Schrift geflossen, die unter dem Titel: Pater Abraham a St. Clara als viertes Heft der „Katholischen Studien" vom II. Jahrg. 1876 in der Leo Wörl'schen Buch- und kirchlichen Kunstverlagshandlung in Würzburg erschienen ist. Sie reiht sich würdig den 12 Heften des I. Jahrgangs und den 3 ersten des II. Jahrgangs der vortrefflichen Zeitschrift an und verdient in diesem Blatte besonders angezeigt und empfohlen zu werden. — Das Werklein enhält 105 Druckseiten. Nach einem kurzen Vorworte folgt in 24 Kapiteln das Lebensbild und die schriftstellerische Thätigkeit des berühmten Barfüßer-Augustiner-Mönchs und Hofpredigers von Wien.

Johannes Ulrich Magerle, das war der ursprüngliche Name des großen Mannes, war der Sohn des Theuß Magerle und der Ursula Wangler, wenig begüterter Lehenhofleute der Herrschaft Meßkirch in Krenheinstetten, einem auf einer Hochebene mit prächtiger Fernsicht am rechten Ufer der Donau gelegenen Pfarrdorfe mit ungefähr 650 Einwohnern, geboren den 2. Juli 1644. Den ersten Unterricht erhielt Ulrich in seinem Vaterorte und hütete, weil ganz unter bäuerlichen Verhältnissen aufwachsend, als kleiner Knabe barfüßig Enten, Gänse, Hühner und Schweine. Bald aber machte er als ein aufgeweckter Kopf von ungewöhnlicher Begabung sich bemerklich. In seinem sechsten Jahre kam er in die Schule und nach einigen Jahren zuerst in die deutsche, dann in die lateinische Schule nach Meßkirch. Da schon zeigte sich sein künftiger Beruf zum Kanzelredner. In der Schule auf einer Bank, im Freien auf einem Steine predigte er seinen Mitschülern und erklärte ihnen den Katechismus. „Früh üb' sich, wer ein Meister werden will." In seinem 12. Jahre (1656 bis 1659) kam Ulrich in das von Jesuisen geleitete Gymnasium nach Ingolstadt. Nach dem Tode seines Vaters (13. Juni 1659) übersiedelte der arme Student, wahrscheinlich auf den Rath seines Oheims Abraham, der gerade Canonicus in Altötting war, nach Salzburg, wo er von den Benediktinern in das von ihnen geleitete Gymnasium aufgenommen und reichlich unterstützt wurde. Den Jesuiten und Benediktinern bewahrte Ulrich zeitlebens seine Dankbarkeit und kindliche Liebe. In Salzburg ging Ulrich über die zu treffende Standeswahl mit Gott zu Rathe. Vieler Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten ungeachtet entschloß er sich zum Ordensstande der Augustiner-Barfüßer. Im Herbste 1662 wurde er zu Mariabrunn unter dem Namen Abraham a St. Clara als Ordens-Novize eingekleidet. Im Spätsommer 1666 erhielt er dann nach absolvirten theologischen Studien im Mutterhause zu Wien die Priesterweihe und erwarb sich später (zwischen 1667 und 1676) den Grad eines Doctors der Theologie. Der junge, als Kanzelredner bereits berühmte Pater wurde sofort als Prediger in das Augustinerkloster Tara berufen. Nach einem Jahre schon (zwischen 1668 und 1669) kam er in gleicher Eigenschaft nach Wien zurück und erregte durch seine Kanzelreden so großes Aufsehen, daß Kaiser Leopold I. ihn zu seinem Hofprediger berief (28. April 1677). Durch sein muthvolles und apostolisches Auftreten am Hofe zu Schönbrunn hat P. Abraham offenbar jene Sittenlosigkeit zu verhindern vermocht, die am Hofe von Versailles eingerissen war. Von dieser Zeit an sehen wir den Hofprediger von Würden und Aemtern fast erdrückt. 1680 wurde er zum Prior des Augustinerklosters in Wien, 1690 zum Provinzial seines Ordens gewählt, welche Würde er 3 Jahre versah. Später bekleidete er das Amt eines Procurators, Lectors, Spirituals und Definitors, letztere Würde 12 Jahre. Zu allen wichtigen Missionen seines Ordens ward P. Abraham verwendet.

Am 1. Dez. 1709 starb der ausgezeichnete Priester und Ordensmann in einem Alter von 65½ Jahren, von denen er 47 im Orden, den er mit heißer Liebe und fester Treue umfaßte, zugebracht hatte. Die Zelle, in welcher er starb, ist jetzt noch in der höhern Bildungsanstalt für Weltpriester in Wien vorhanden.

Das nach obigen Grundzügen vom Hrn. Verfasser ausgeführte Lebensbild erhält ein eigenthümliches Colorit, eine äußerst ansprechende Frische durch die vielen mit großem Geschicke eingeflochtenen historisch-geographischen Notizen, Beschreibungen und Schilderungen, die dem Ganzen einen besondern Reiz verleihen und die Schrift zu einer recht anziehenden Lectüre machen.

Von Kapitel 10 bis 23 werden P. Abrahams bekannt gewordenen Predigten und Schriften verzeichnet und die berühmtesten und wichtigsten seiner Werke in einer Weise und Bündigkeit besprochen, die ein ganz genaues Studium sämmtlicher Werke des Paters verräth. Andere Interessen, als nur das historische und literaturgeschichtliche Interesse, haben den Hrn. Verfasser bei seiner Arbeit nicht geleitet.

Einen ganz würdigen Schluß zum Ganzen bildet das nüchterne, reife und gesunde Urtheil des Hrn. Verfassers über den zwar im Zeitalter der faden und seichten Theologie, der süßlichen und selbstvergötternden Stunden der Andacht vergessenen und mißachteten, aber in neuerer Zeit von unbefangenen Literaturhistorikern anerkannten und wegen seines gründlichen Wissens, besonders in der Geschichte und Geographie, wegen durchdringenden Welt- und Menschenkenntniß und wegen der Schlagfertigkeit, mit der er alle Zuhörer in Erstaunen setzte, bewunderten Ordensmann.

Nach Th. G. von Karajan's (Wien, Gerold, 1867) gründlicher Arbeit, ist wohl E. Schnells vorliegende Studie das Beste, was die neuere Literatur über P. Abraham a St. Clara zu Tage gefördert hat.

I. H.

Kirchen-Chronik.

—

— **Bülletin des Kulturkampfes.**

— 1) Am 12. Mai stand Herr Regens Domcapitular Dr. Moufang in Mainz vor der Berufungskammer in der Angelegenheit der drei angeblich maigesetz-

widrigen Amtshandlungen in Rödelheim, wegen deren er in Homburg verurtheilt worden ist.

— 2) Nach jahrelanger Spionage ist endlich gelungen, den Hrn. Pfarrer Tripp vor die Schranken des Gerichts zu bringen.

— 3) In dem bei Jarotschin gelegenen Böhmschen Vorwerk fand eine Haussuchung nach dem Dekan Rzezniewski statt, die aber wie immer erfolglos blieb. Daß der Excommunicator des Propstes Kubeczak sich in hiesiger Gegend aufhält, ist mit Bestimmtheit anzunehmen; hat er doch am 4. d. M. einer sterbenden Wittwe, die in der Nähe des Vorwerks wohnt, die Sterbesakramente verabreicht. Decan Rzezniewski hatte sich in der hiesigen Gegend während seiner Amtsthätigkeit durch große Wohlthätigkeit eine allgemeine Beliebtheit erworben, und daher mag es kommen, daß er jetzt überall Schutz findet, um sich seiner Verhaftung zu entziehen.

— 4) Aus Schlesien, 13. Mai. Vorgestern Morgen beschlagnahmte der Staatskommissar v. Schuckmann die Fonds der St. Elisabethkapelle im Dome zu Breslau, welche zur Unterhaltung der vier stiftungsmäßig an derselben angestellten Herren Beneficiaten dienten. Unter Protest wurden dem Herrn Commissar die genannten Fonds verabfolgt. — Das Johannesstift ist, wie die „Schles. V.-Ztg." hört, nicht bestimmt, in den rasenden See des „Culturkampfes" als Opfer hineingeworfen zu werden. Das bischöfliche Knabenseminar ist dahin! Das Johannesstift dagegen soll noch geduldet werden. Der Kirchengesang, so scheint es, gilt noch nicht als reichsfeindlich. — Wie das „Schles. K.-Bl." hört, hat der suspendirte Geistliche Neumann in Ohlau, der eine schwere Verantwortlichkeit auf sich geladen, wegen seiner Suspension an den „Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten" appellirt. Dem Herrn Pfarrer Jaros in Zottwitz ist von dem Gerichtshofe unter dem 1. Mai aufgetragen, die betreffenden Verhandlungen einzusenden. Der Herr Pfarrer will aber lediglich den Dingen den Lauf lassen.

— 5. Ganz unvermuthet selbst ohne Wissen des Bürgermeisters erschien der Herr Kreisrath Lotheißen von Worms zu Bechtheim, vor ihm her zwei Gensdarmen; der Kreisrath begab sich auf das Gemeindehaus und ließ nun wirklich vier Bürgersfrauen durch die Gensdarmen vorführen, um sie über die Predigt des Pfarrers Gramling zu verhören. Ein Rudel „Culturkämpfer" konnte es sich nicht versagen, zu dieser Scene ihr Lachen und Beifallgebrüll zum Fenster heraus derart kund zu geben, daß es selbst die Gensdarmen zu ärgern schien, während eine der Frauen in schlagender Weise den bübischen Hohn zurückgab. Das Verhör war ebenso interessant als der Aufzug; denn der Herr Kreisrath fragte unter anderem die 71-jährige Frau, die er sogar zum zweiten Male hatte vorführen lassen, warum sie von dem Tage der Abstimmung über die Confessionsschule an den Schullehrer keine Milch mehr verabfolgt habe, worauf die Frau zur Antwort gab, daß dieses den Herrn Kreisrath nichts angehe.

⊢ Der „Brooklyn Argus" berichtet aus New-York. In der protestant. St. Barnabas-Kirche, ganz in der Nähe jener Anstalt der „kleinen Schwestern der Armen" für hochbetagte Leute, welche unlängst ein Raub der Flammen geworden ist, erzählte der Rector Henry Howey in seiner Predigt folgenden Zwischenfall, der sich bei dem unheilvollen Brande ereignet hatte: „Wenige Stunden nach dem schrecklichen Unglücksfall hatte ich eine Unterredung mit einem ganz hinfälligen Greise und dieser erzählte mir, daß, als das Feuer ausbrach und der Rauch und die Hitze in das Zimmer drangen, worin er und viele andere Greise schliefen, seine weniger hinfälligen Kameraden mit Leichtigkeit sich retteten. Auch er habe versucht, ihnen zu folgen, aber seine lahmen Glieder versagten ihm den Dienst und er sank auf dem Fußboden zusammen. Er sah ein, daß er unrettbar verloren sei, erweckte darum Reue und Leid und betete inbrünstig. Unterdessen kamen die Flammen näher, Hitze und Rauch benahmen ihm fast den Athem, als zu seinem höchsten Erstaunen eine Schwester herbeikam, ihn unter den Armen faßte und an einen sichern Ort verbrachte. Als der alte Mann mir das erzählte, so wollte ich ihm nicht glauben, denn er war groß und schwer und in Folge seiner Krankheit ganz und gar hilflos, wie ein kleines Kind. War es denn möglich, daß eine dieser kleinen Frauen, die ich im Hofraum herumhantieren sah, diese gewaltige Masse mehrere hundert Fuß weit getragen haben soll? Der alte Mann muß phantasieren, die Aufregung und der Schrecken haben seine Sinne verwirrt. Aber da kam unser Kirchendiener, der in jener Schreckensnacht tüchtig am Rettungswerk gearbeitet hatte, und versicherte mich, daß er mit eigenen Augen sah, wie eine der kleinen Schwestern den hilflosen Greisen in ihren Armen davontrug. Ehre und Ruhm dir, du heroische kleine Schwester! So wie deine Tage waren, so war auch die Stärke, die dir von Oben geworden! Mögen die religiösen Meinungsverschiedenheiten auch noch so breit und tief sein, die uns trennen, Niemand kann solchem Muthe, solcher Hinopferung und Berufstreue seine Anerkennung versagen. Ein Akt des reinsten Heroismus befreundet die ganze Welt.

⊢ **Frankfurt. Ueber eine Art Confirmation** im Stile der „Religion des wahren Menschenthums" berichtet die „Frankf. Ztg.": „In der Loge „Carl zum Lindenberg" fand gestern Vormittag eine ebenso einfache wie erhebende (!) Feier statt. Der Sprecher der freien Gemeinde, Herr Carl Scholl aus Heidelberg, vollzog nämlich an den Kindern der Herren Drill und Bohn eine Art Confirmation, die natürlich hier nur den Sinn hatte, den Eintritt der Kinder in das Leben mit einer entsprechenden Feier zu begehen. Herr Scholl berührte in seiner Rede zuerst das Zerwürfniß an der hiesigen deutschkatholischen (freireligiösen) Gemeinde und ging dann zur Feier des Tages über, indem er den Kindern die Religion der Humanität und Pflicht, unter Aufwendung der sittlichen Kraft und wachsenden Erkenntniß die Wahrheit heilig zu halten, nach Freiheit zu streben und Liebe zu üben, in ergreifenden Worten an's Herz legte. Zum Zeugniß, daß sie diesen Grundsätzen treu bleiben wollten, gaben die Kinder dem Redner und den Eltern die Hand. Ein zahlreiches Publikum wohnte der Feier bei und war sichtlich gerührt. Eingeleitet und abgeschlossen wurde sie durch ebenso präzise als wirkungsvolle Vorträge des Schüler'schen Männer-Quartett-Vereins."

Aus der Schweiz.

⊢ **(Brief aus der Schweiz.)** Das wichtigste Ereigniß auf dem kirchlich politischen Gebiete der Schweiz, ist der kürzliche Beschluß unseres Bundesrathes, welcher den schweizerischen Altkatholiken die Errichtung eines Bisthums für die „christkatholische Kirche der Schweiz" gestattet, wie der Bundesrath in seinem Beschlusse sagt. Nach der neuen Bundesverfassung, unterliegt nämlich die Errichtung neuer Bisthümer der Genehmigung des Bundes.

Die altkatholische Presse hat kürzlich ausgerechnet, daß sich in der Schweiz ungefähr 74,000 Altkatholiken befinden, eine Behauptung, die eine pure Lächerlichkeit ist für jeden Vernünftigen; aber auch angenommen, sie wäre wahr, so wäre für eine so kleine Heerde ein Bischof noch nicht nöthig und wir sind überzeugt, wenn die ungefähr auch 74,000 römischen Katholiken des Kantons Genf heute ebenfalls die Errichtung eines eigenen Bisthums vom Bundesrath verlangen und die Rückkehr des Hochwst. Bischofs Mermillod auf den neuen Bischofssitz verlangen würden, so wäre die Antwort des gleichen Bundesrathes eine Verweigerung der Genehmigung mit dem Motiv, daß für ein neues Bisthum kein Bedürfniß vorhanden sei.

Heute aber mußte der schweizerische Bundesrath dem liberalen Culturkampf-Schwindel in der Schweiz eine Conzession machen und die Bewilligung eines Bischofs in partibus infidelium aussprechen. Nun ist aber in der altkatholischen Presse schon seit längerer Zeit eine ganz bestimmte Opposition gegen die Aufstellung eines altkatholischen Bischofs offen an den Tag getreten, denn z. B. die Altkatholiken in der französischen Schweiz und namentlich die Apostatengeistlichen wollen keinen Bischof, d. h. überhaupt keine Anlehnung an die römisch-kathol. Hierarchie, weil namentlich die Geistlichen sich ohne Bischof überhaupt viel wohler, d. h. ungebundener bewegen können; dann hatte z. B im Kanton Bern die politische Unterstützung der altkatholischen Bewegung von Seite der Protestanten durchaus nicht den Zweck, eine katholische Kirche und einen katholischen Bischof an die Stelle des andern zu setzen, sondern man wollte die Protestantisirung oder auch die gänzliche Entchristlichung der Katholiken. Aber keines von beiden ist gelungen, wohl aber eine, dem denkenden Protestanten klar gewordene Kräftigung und festere Gliederung der römischen Katholiken, hingegen die Zahl der Altkatholiken nimmt täglich ab, sei es durch Rückkehr zur Mutterkirche oder durch Abfall der Heuchler und Freigeister, welche zu ganz andern als kirchlich-religiösen Zwecken bei der Komödie eine Zeit lang mitgespielt haben, so daß gerade der neue altkatholische Bischof, wenn man es überhaupt der Mühe werth findet, einen solchen zu wählen, in kurzer Zeit zur Ueberzeugung kommen muß, daß er eigentlich nur ernannt

worden sei, um den Zerfall seiner neuen Kirche zu konstatiren.

⊢ Der Hochw. Pater Guardian des **Kapuzinerklosters** in **Olten** erläßt ein offenes Schreiben, worin er kurz und bündig die Gründe der Klosterstürmer widerlegt und auf die Ungereimtheit der Anklagen gegen das Kloster hinweist. — Doch was nützen alle Gründe, wo die Leidenschaft das Scepter führt.

Ebenso wendet sich Hr. Stiftspropst Huber in Zurzach mit einem eindringlichen und ausgezeichneten Bittgesuch an den großen Rath des **Aargaus** um Gewährung des Fortbestandes des Collegiatstiftes in seiner bisherigen konkordatsmäßigen Bestimmung. Er wies eingehend nach, daß keinerlei Gründe für Aufhebung des Stiftes, wohl aber wichtige für dessen Erhaltung sprechen, und doch — was hat's genützt?

⊢ Der „Schweiz. Volksfreund" berichtet wieder (nach der „St. Galler-Zeit.") „von einer Handlung angeblich dickster römisch-pfäffischer Unduldsamkeit." Und worin besteht diese? Darin, daß einem gewissen Bauer in St. Gallen die Sterbesakramente und dann die Betheiligung der Kirche bei seiner Beerdigung verweigert worden seien, weil derselbe bei Lebzeiten seiner ersten Frau eine zweite (religiös ungültige) Ehe eingegangen und nun von der sündhaften Verbindung nicht habe zurücktreten wollen. Immer die Zumuthung dieser „Toleranzwüthriche", daß sich die Religion und das Gewissen des katholischen Priesters dem unbußfertigen Sünder beugen! Es übernahm dann der protestantische Dekan Mayer die „Abdankung", schwatzte vom geläuterten, freien (d. h. entleerten) Christenthume und spielte gegenüber dem „starren" katholischen Glauben den wohlfeilen „Samariter." Und das genannte Blatt dankt der Bundesverfassung und dem bürgerlichen Standes- und Ehegesetze, daß nun der Bürger mit dem Pfaffenthum nicht mehr verkehren müsse und hat die blödsinnige Frechheit, sich sogar auf den „großen Völkerlehrer" der Gottähnlichkeit zu berufen, der die Befreiten zu unendlicher Vollkommenheit berufen habe. Diese Vollkommenheit besteht also unter Anderem in der bestmöglichen Uebertretung seiner Verbote — namentlich des so bestimmten Ehescheidungsverbotes!

⊢ **Bern.** (Brief.) Die **römisch-katholische Pfarrgemeinde** hat auf ehrenvolle Weise von ihrem bisherigen Hirten, Hochw. Herrn Peroulaz, Abschied genommen und ebenso würdig und hoffnungsvoll den Amtsantritt des neuen Pfarrers, Hrn. Stammler, gefeiert. Ad multos annos!

Die Thätigkeit und Aufopferung der Römisch-Katholischen in der Bundesstadt verdient eine öffentliche Anerkennung. In der soeben abgelegten Kirchenrechung für das Jahr 1875 finden sich folgende Cultusbeiträge verzeichnet:

1) Sammlungen in der Kirche während des Gottesdienstes	Fr.	5103
2) Freiwillige Jahresbeiträge der Schulkinder der Pfarrgemeinde in Folge Subscriptionsliste	„	8066
3) Verschiedene freiwillige Beisteuern	„	2767
4) Gaben bei Taufen, Hochzeiten, Begräbnissen	„	64
	Fr.	16,000

Ueberdies haben die Römisch-Katholischen noch eine Collecte für die Wasserbeschädigten Frankreichs gemacht, welche Fr. 513 abwarf.

Ist es wohl unbescheiden anzufragen, **wie viel** die **Altkatholiken** in der Bundesstadt Bern für ihre Cultusausgaben im Jahre 1875 aus ihrem **Privatvermögen** beigetragen haben?

⊢ **Bern.** (Aus einem Privatbriefe.) Am nächsten Sonntag soll unser, von allen Katholiken geachteter und geschätzter Herr Vikar Müller in Aesch seine Pfarrthätigkeit beginnen. Wir wünschen ihm aus tiefstem Herzen Glück dazu... Werden einmal die Bewohner jener Ortschaft Hrn. Müller kennen, seine Herzensgüte, seine Liebe für die Armen, seinen einfachen, anspruchslosen und doch so männlich starken Charakter, der von Schmeichelei und Augendienerei nichts weiß und nichts will — gewiß, sie werden ihn achten und lieben....

Der hiesige katholische Gesellenverein hat an ihm viel, sehr viel verloren. Hr. Müller kann als der eigentlicher Gründer desselben hier genannt werden. Wie Sie selbst wissen, war der Verein am Absterben oder besser, er hatte in Wirklichkeit zu bestehen aufgehört und nur Hrn. M. unermüdlicher Thätigkeit hat er sein Wiederaufleben zu verdanken.

Der Verein weiß dieß aber auch und es war nur eine kleine Abtragung der Dankespflicht gegen seinen Hrn. Präses, wenn er eine Abschiedsfeier zu dessen Ehre veranstaltete. Der große Saal war ganz angefüllt, denn alle Katholiken mit wenigen Ausnahmen ..... hatten sich eingefunden, um ihrem geliebten Hrn. Vikar „Lebewohl" zu sagen. Ein Trensparent, welches den Zweck der Feier aussprach, schmückte den Vordergrund. Reden, Toaste, Gesänge u. s. w. wechselten ab und machten den Abend zu einem sehr vergnügten.

Noch habe ich Ihnen mittzutheilen, daß Hr. Müller ein sehr schönes Andenken von den Katholiken Berns erhielt, doch das Werthvollste mag ihm sein, die allgemeine Liebe und Achtung, die er sich, ohne sie zu suchen, überall gefunden.

Samstag Morgens gab ihm eine zahlreiche Menge bis zum Bahnhofe das Geleite, nachdem ihm Abends vorher noch von der Musik ein „Ständchen" gebracht worden war.

⊢ **Aus dem Jura.** Ein nachahmungswürdiges Beispiel gibt ein Katholik aus Rennedorf. Derselbe hat zu Gunsten des katholischen Cultus auf jeden Burgernutzen auf so lange verzichtet, als die Katholikenverfolgung daure.

⊢ Im Spital zu Pruntrut ertheilte kürzlich Herr Abbe Cuenat, kein „Renitenter", einem tödtlich verletzten Italiener die Sterbesakramente, als der Verwalter Pape eintrat und dem Abbe die Thüre wies, „da er kein Recht habe, im Spital priesterliche Funktionen zu verrichten. Pape soll nach der „Liberté" derselbe sein, der den nächtlichen mörderischen Anfall auf den Redaktor des „Pays" ausgeübt hat.

⊢ In Laufen wurde der kürzlich vom Obertribunal freigesprochene Abbe Neuschwander vom Präfekten Jecker .... vom Samstag auf den Montag eingesperrt, weil er ein katholisches Begräbniß vorgenommen hatte. Nach dem Gesetze durfte Herr Abbe nicht eingesperrt werden, weil kein Vergehen vorlag, noch weniger durfte er dieß eine so lange Zeit ohne Verhör — aber der Hr. Abbe sollte am Montag ein zweites Begräbniß vornehmen und dieß mußte verhindert werden — sollten auch alle Gesetze darum verletzt werden.

⊢ Das „Pays" glaubt nach dem Wortlaute des bundesräthlichen Entscheides könnten die jurassischen Geistlichen ungehindert innerhalb der Schranken des Gesetzes kirchliche Funktionen vornehmen. Dies gehe auch hervor aus dem allgemeinen Stillschweigen der liberalen Blätter über diesen Entscheid.

⊢ Dem „Univers" wird aus der Diözese Poitiers geschrieben:

„Man spricht in einer der letzten Nummern Ihres Blattes von einem Priester Namens Beaudouin, 70 Jahre alt, der als schismatischer Pfarrer in der Nähe von Bern angestellt worden. Es gab in der Diözese Poitiers einen Priester dieses Namens und ungefähr dieses Alters. Derselbe ist vor circa 35 Jahren interdicirt worden wegen „wüster Geschichten" er warf sich in die Kirche Chatels, wovon damals noch Spuren waren, nachher verschwand er. Sein Vorname ist Mederik. Die Schweizer sind in der That nicht sehr heikel."

⊢ **Aus Genf.** In Thoner, einer katholischen Gemeinde mit 91 stimmfähigen Bürgern, war kürzlich eine schismatische Pfarrwahl, es stellten sich die Wähler 20 Mann hoch ein. Von diesen 20 sind 10 fremde Angestellte, von allen 20 ist keiner aus dem Orte selbst, nicht einmal bleibend niedergelassen. Kein einziger eigentlicher Ortsbürger nahm an der Wahl Antheil.

Der glückliche Gewählte heißt Mansui. Wir werden später Näheres über diesen Helden mittheilen.

⊢ Kürzlich machte der Miethling von Hermance einen Spaziergang und näherte sich einem Gehöfte auf französischem Boden, dessen Huth einem Herrn Mouton anvertraut ist. Das Weib seines Messners erblickte ihn auf dem fatalen Wege und lief schnell über ein angehängtes Grundstück, um ihn zu warnen, da erschien der Feldhüter Mouton und bestrafte sie. Und welch' edle Rache Hr. Heridier, der bekannte Heridier verbietet dem Feldhüter für die Zukunft jedes Betreten des Schweizerbodens.

⊢ Pastor Langlois hat sich mit einer Fräulein Schröder aus Deutschland verlobt. Nur vorwärts!

Zur Polemik über die altkatholische Weihe.

Ueber diese Frage sind uns noch einige Einsendungen pro und contra zugekommen; wir finden es jedoch angezeigt, für

jetzt diese Polemik abzubrechen. Wir haben jedoch dem Theologen und Doctor juris, dessen Einsendung in diesen Blättern angegriffen wurde, noch das Wort für seine nachfolgende **Erklärung** zu gestatten.

„Auf den in Nr. 20 der „K.-Ztg." gegen ihn gerichteten Artikel erklärt der „Theologe und Doctor juris aus Deutschland" einfach:

1) Es ist unrichtig, daß er seinen Artikel „die Gültigkeit der altkatholischen Weihe betreffend" zu gutfindendem Gebrauch einsandte. Selbst unter dieser Voraussetzung war weder die Redaktion der „K.-Ztg." noch der ihm völlig unbekannte Kirchenpolitiker berechtigt, einen „solchen" Gebrauch davon zu machen.

2. Es ist sehr wohlfeil und bequem, einen Artikel zu kritisiren, den kein Leser kennt.

3) Die Richtigkeit seines Artikels hält er annoch in vollem Umfange aufrecht, da das einzige dagegen Vorgebrachte, die vom Kirchenpolitiker gemachten Unterscheidungen von potestas ordinandi et ordinis von wurzelhafter und anderer Jurisdiktion lediglich sogen. distinctiones rationis mere ratiocinantis sind, d. h. solche, welche thatsächlich nicht existiren.

4) Er erklärt sich bereit, das Unrichtige, Confuse, ja censurwürdige der drei die vorliegende Frage behandelnen Artikel der „K.-Ztg." nachzuweisen, wenn die Kirchenzeitung ihre Spalten öffnet.

5) Mag das Resultat der Artikel den Kirchengegnern willkommen sein oder nicht — allein ist es unrichtig, so zeige man den Fehler; ist es aber richtig — dann muß man der Wahrheit Zeugniß geben, sei sie auf welcher Seite sie wolle. Die Kirche braucht sich vor der Wahrheit nicht zu fürchten!

Wer keinen Widerspruch aufkommen läßt, der hat immer Recht, — nur soll er es unterlassen, über eine — wie er meint, annoch offene Frage, die Diskussion zu provociren.

Personal-Chronik.

Solothurn. Hr. Kaplan Probst in Solothurn ist als Religionslehrer an der Stelle des Hrn. Stadtpfarrers Lambert sel. bestätiget worden.

Aargau. P. Plazid Waßmer, ehemals Professor in Sarnen, wurde zum Pfarrer in Hermetschwil-Staffeln erwählt und genehmigt.

Luzern. In Schüpfheim starb Freitag den 12. ds. im Kapuzinerkloster P. Ladislaus, vom Schlage gerührt.

Uri. (Brief.) Der Hochw. Hr. Pfarrer-Resignat und Senior der Diözese Chur, Ambros Furger von Erstfeld liegt fast hoffnungslos darnieder, so daß man dessen baldigen Hinscheid entgegensieht. Wir empfehlen den wackern und frommen Greis, welcher Anfangs dieses Monats das 87te Jahr erfüllte, dem Gebet.

† Aargau (Brief.) Herr Karl Kaspar Maier wurde geboren in Rheinfelden den 27. Jänner 1797 Vater und Großvater waren beliebte Wundärzte in der ganzen Umgebung. Der aufgeweckte Knabe besuchte frühzeitig die Schulen seiner Heimath, aus welcher eine große Zahl weltlicher und geistlicher Beamten hervorging.

Ein verwandter Professor berief den jungen Schüler zum Studium der Philosophie nach Konstanz. Nach Vollendung derselben bezog er die theologische Anstalt in Solothurn. Im Jahr 1818 wurde er in Freiburg i. d. Schweiz zum Priester geweiht und begann seine priesterliche Wirksamkeit bei seinem Verwandten, Hochw. Hrn. Pfarrer Häselin in Herznach. Nach einem halben Jahre berief ihn das Hochw. Kollegiatstift St. Martin in Rheinfelden auf eine vakant gewordene Kaplaneipfründe, wo er als Priester und Musiker große Dienste geleistet.

Im Jahr 1829 wählte ihn das Hochw. Stiftskapitel auf die große Pfarrgemeinde Eiken als Pfarrer, wo er sich bewährte als guter Hirt seiner Heerde und als guter Freund seiner Amtsgenossen.

Im Jahr 1858 übernahm er bei vorgerücktem Alter die kleine Pfarrgemeinde Obermumpf und resignirte wegen Alter und Kränklichkeit und zog in seine Vaterstadt den 31. März 1868. Nach langer, schwerer Krankheit, nach Prüfung großer Geduld und Ergebenheit, nach vielfacher bewährter Sorgfalt und Pflege rief ihn der allbarmherzige Gott in ein besseres Leben in der seligen Ewigkeit im 79. Altersjahr den 22. April 1876.

Viele Hochwürdige Herren Amtsbrüder und eine große Zahl ehemaliger Pfarrgenossen begleiteten die Leiche zum stillen Grabe. Er ruhe im Frieden!

Lehrlingspatronat.

Lehrmeister:

Ein Schmied.
Ein Decorations- und Flachmaler.
Ein Müller im Thurgau.
Ein Friseur und ein Schuster.
In einem guten Hause ein Mädchen.
In ein Geschäft der östl. Schweiz kann ein Lehrling mit schöner Handschrift und aus guter Familie eintreten.

Lehrlinge:

Ein St. Galler zur Erlernung der Landwirthschaft zu einem Bauer für 2 Jahre.
Ein Appenzeller zu einem Sattlermeister der Ostschweiz.
Ein Solothurner zu einem Schreiner.
Ein Thurgauer zu einem Schreiner.
Ein Schwyzer in ein Comptoir der französischen Schweiz.

Lehrlingspatronat in Jonschwil.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Uebertrag laut Nr. 21:*)	Fr.	11,885. 39
Aus der Pfarrei Goldingen	„	50. —
„ „ „ Vitznau	„	40. —
Opfer der Pfarrgemeinde Benken im Gaster	„	150. —
Von den Vereinsmitgliedern in Walterswil	„	22. —
Sammlung aus der Pfarrei Ettiswil	„	85. —
	Fr.	12,232. 39

II. Missionsfond.

Uebertrag laut Nr. 20:	Fr.	2347. —
Durch Hrn. Zünd-Meyer in Luzern:		
Legat von wohlehrw. Spitalschwester Nina Eglin sel. von Luzern	„	400. —
Durch Hochw. Hrn. Pfarrer Idtensohn in Niederbüren:		
Vermächtniß von Hrn. J. C. Hübscher, Landwirth in Niederbüren, für seine zweite verstorbene Tochter Monika Hübscher sel.	„	20. —
	Fr.	2767. —

Der Kassier der inl. Mission:
Pfeifer-Elmiger in Luzern.

*) In einigen Exemplaren wurde in Nr. 21 der Beitrag von Erlinsbach mit Fr. 50 statt mit Fr. 60 verzeichnet.

Gesucht

in eine Curanstalt im Kanton Zug eine treue, tüchtige Caffeeköchin, die zugleich bürgerliche Küche zu besorgen versteht. Eintrtt: Mitte bis Ende Juni. Ohne gute Zeugnisse ist es unnütz, sich zu melden. 28³

Zu verkaufen

wünscht ein junger Mann: Lieferung 1—168 der neuen Kemptener Ausgabe „Ausgewählter Schriften der Kirchenväter", zum Theil in eleg. Leinwanddecken gebunden. (Ladenpreis ca. 94 Fr.) Gefl. Anfragen oder Offerten befördert die Expedition des Blattes. 27²

Der christliche Staatsmann.

Dieses von Gf. **Th. Scherer-Boccard** verfaßte Handbuch für jeden Staatsbürger zur richtigen Erkenntniß und Ausübung seiner politischen und socialen Rechte und Pflichten wurde von der Schweizer Kirchenzeitung Nr. 4, Vaterland Nr. 47, Solothurner Anzeiger Nr. 49, Ostschweiz Nr. 58, Freiburger Zeitung Nr. 18, Walliser Bote Nr. 8, Obwaldner Volksfreund Nr. 10, Chronqnieur Nr. 34 und 40, Echo vom Jura Nr. 40, Neue Zuger Zeitung Nr. 26, Volksschulblatt Nr. 12, Liberté Nr. 95 ꝛc. bestens empfohlen, kann von nun an um **Fr. 2. 80** bezogen werden bei **B. Schwendimann** in Solothurn.

Anzeige und Empfehlung.

Dem Unterzeichneten ist es gelungen, durch mehrjährige Erfahrung

Kirchen-Petroleum-Lampen

zu verfertigen, die durch Solidität, einfache Behandlung, Reinlichkeit und Sparsamkeit sich höchst vortheilhaft auszeichnen und bereits in den katholischen Kirchen der Schweiz heimisch geworden sind, indem wir schon über tausend Stücke solcher Lampen abgesetzt haben. Ich erlaube mir, das Fabrikat den Hochw. Pfarrämtern und den Tit. Kirchenvorständen, die diese fraglichen Lampen noch nicht eingeführt haben, bestens zu empfehlen, überzeugt, daß sie vollkommen befriedigt werden. Der Oelverbrauch ist so unbedeutend, daß für 4 Cts. ein 24 Stunden lang andauerndes Licht unterhalten werden kann. Der Lampe werden 3 Dochten, die ein ganzes Jahr aushalten, beigegeben. Die Lampe kann um den sehr mäßigen Preis von 8 Franken, unter Garantiezusicherung, stetsfort beim Verfertiger bezogen werden; zahlbar: 3 Monate nach Empfang der Lampe.

NB. Bemerke noch denjenigen Hochw. Herren Geistlichen, welche schon vor 4 oder 5 Jahren solche Kirchen-Petroleum-Lampen von mir bezogen haben, daß, im Falle der Brenner zu arg ausgebrannt ist, stetsfort auch wieder neue Brenner zu haben sind, welche in jede Lampe passen; auch halte immer Lampen-Dochten auf Lager

Zurzach, im Februar 1875.

6) **Henri Hauser,** Mechaniker und Stiftssigrist.

Große Auswahl

gebundener Gebetbücher, in gewöhnlichen Einbänden bis zu den feinsten in Elfenbein, zu den verschiedensten Preisen bei

B. Schwendimann.

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.